

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**
Errichtungsdatum : **2019-07-11**
Aktualisierungsdatum: **2025-06-10**
Druckdatum : 2025-06-10

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	VIREX
UFI :	H5RE-S0Y3-800K-P1AW

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts	Zuchtdesinfektionsmittel ZUCHTHYGIENE BAKTERIZIDES UND VIRUZIDES DESINFEKTIONSMITTEL FÜR MATERIALIEN, GERÄTE UND OBERFLÄCHEN
Sind nicht zu empfehlen:	Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung	Kersia Deutschland GmbH Marie-Curie-Straße 23 53332 Bornheim - Sechtem Tel : 02227/90 82-0 Fax : 02227/90 82-22 e-mail : kersia.de@kersia-group.com
-------------------	---

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft	Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) : Tel. Nr : +44 1273 289451 CARECHEM 24 Deutschland Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801
-----------------	---

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-07-11

Aktualisierungsdatum: 2025-06-10

Druckdatum : 2025-06-10

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Akute Toxizität, Kategorie 4 (oral)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat)+ Dikaliumperoxodisulfat

Gefahrenhinweis/e :

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

P260: Staub nicht einatmen.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-07-11

Aktualisierungsdatum: 2025-06-10

Druckdatum : 2025-06-10

Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : Puder mit Säurecharakter

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**
 Errichtungsdatum : **2019-07-11**
 Aktualisierungsdatum: **2025-06-10**
 Druckdatum : **2025-06-10**

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
5% <= Sulfamidssäure < 10%	5329-14-6	226-218-8	016-026-00-0	01-2119488633-28	Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319 Aquatic Chronic 3 H412		(1)
30% <= Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) < 50%	70693-62-8	274-778-7		01-2119485567-22	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412		(1)
5% <= Apfelsäure < 10%	6915-15-7	230-022-8		01-2119552463-40	Eye Irrit. 2 H319		(1)
1% <= Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze < 5%	68411-30-3	270-115-0		01-2119489428-22	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412		(1)
1% <= Troclosennatrium < 5%	2893-78-9	220-767-7		01-2119489371-33	Ox. Sol. 2 H272 Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H335 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410 EUH 031	C ≥ 10% STOT SE 3 H335 EUH 031 M-Faktor Akut 1 Faktor M (Chronisch) 1	(1)
0.1% <= Dikaliumperoxodisulfat < 1%	7727-21-1	231-781-8	016-061-00-1	01-2119495676-19	Ox. Liq. 3 H272 Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H335 Skin Irrit. 2 H315 Resp. Sens. 1 H334 Skin Sens. 1 H317		(1)

Typ

- (1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff
 (2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.
 Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
 (3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff
 (4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
 (5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff
 (6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff
 (7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff
 (8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff
 (9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff
 (10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff
 (11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff
 (12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird
 (N) : Nanomaterial
 (M) : Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-07-11**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-10**

Druckdatum : 2025-06-10

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

Die Person zur Luft transportieren, sie mit der Hitze und dem Rest beibehalten.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht Verätzungen.

Symptome: Rötung, Gewebeschwellung, Verbrennungen/Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Kann irreversible Augenschäden wie z. B. Verletzungen des Augengewebes oder eine starke Sehverschlechterung verursachen.

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.
Pulverisiertes Wasser, Trockenpulver-, Schaumfeuerlöscher

Ungeeignete Löschmittel :
Keines nach unserer Kenntnis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Mögliche Bildung von giftigen Gasen im Falle eines Brandes.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.
Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

Die Bildung von Staub vermindern.
Mechanisch fegen.
In einem Notbehälter auffangen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Auf die selbe Weise verfahren wie im Fall eines geringen Überlaufens.
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
In gut gelüfteten Bereichen handhaben.
Einatmen von Staub vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
Die Verpackung zulassen.
An einem sauberen und kühlen Ort aufbewahren.
Von gegen Säuren empfindlichen Produkten fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

VIREX ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Enthält keine Stoffe, für die berufliche Expositionsgrenzwerte gelten							

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-07-11**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-10**

Druckdatum : 2025-06-10

regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 16321-1 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Neopren.

PVC

Dicke : > 0,3 mm



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Beim Anwendungen, in denen es zu Staubbildung kommt eine Vollmaske nach EN 136 mit einem Filter (nach EN 143 oder EN 14387) des folgenden Typs tragen:

P3: Partikel, feste und flüssige Aerosole

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigpulver
Farbe	weiß bis rosa
Geruch	Geringer Chlorgehalt
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert bei 10g/l	2
kinematische Viskosität	Keine Angaben
Löslichkeit im Wasser	auflösbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Relative Dichte	1,01
Dampfdichte	Keine Angaben
Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Messbare Dichte	1,25 g/cm³
Oxidierende Eigenschaften (UN : 0.3)	Nicht brandfördernd
Viskosität	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis keine

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.
Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erhitzung oder im Falle eines Brandes können giftige Gase entstehen

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : LD 50 - oral (Ratte) 1.080 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumchlorid + Troclosennatrium (100%) : LD 50 - oral (Ratte) 1.823 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumchlorid + Troclosennatrium (100%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumchlorid + Troclosennatrium (100%) : LC 50 - 4Stunden (Ratte) 0..27 - 1..17 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : LD 50 - oral (Ratte) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : LD 50 - dermal (Ratte) > 2.000 mg/kg. -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : LD 50 - dermal > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) (100%) : LD 50 - oral (Ratte) (OECD 423): 500 mg/kg. -

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Hautreizung (OECD 404): . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : Hautreizung . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) (100%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Kaninchen) (OECD 404):

. Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Irritation der Augen (OECD 405): . Gefahr schwerer

Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : Irritation der Augen . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Sensibilisierung Maus, Meerschweinchen (OECD 406): .

Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-07-11**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-10**

Druckdatum : 2025-06-10

Toxizität bei wiederholter Dosis

Sulfamidsäure : NOEL - oral 1.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Test für Chromosomendefekte (OECD 473): . Nicht mutagen
- Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reproduktionstoxizität

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : NOAEL - oral 350 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : NOAEL 600 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LD 50 - dermal (Ratte) (OECD 402): > 2.000 mg/kg.

LD 50 - oral (Ratte) (OECD 403): > 1.000 mg/kg.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut Männliche Ratte (EC B40): . Ätzend für die Haut

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut (OECD 429): . Kann eine Sensibilisierung bewirken

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht Verätzungen.

Symptome: Rötung, Gewebeschwellung, Verbrennungen/Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Kann irreversible Augenschäden wie z. B. Verletzungen des Augengewebes oder eine starke Sehverschlechterung verursachen.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Sulfamidsäure : LC 50 - 96h Fische (*Pimephales promelas*) 70,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkyl derivative (C10-13), Natriumsalze : EC 50 - 96h Algen 47,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkyl derivative (C10-13), Natriumsalze : LC 50 - 96h Fische 1,67 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkyl derivative (C10-13), Natriumsalze : LC 50 - 48h Daphnien 2,4 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Sulfamidsäure : EC 50 - 96h Daphnien (*Daphnia magna*) 71,6 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Sulfamidsäure : EC 50 - 72h Algen 48 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumchlorid + Troclosennatrium (100%) : LC 50 - 96Stunden Fische (*Oncorhynchus mykiss*) 0..13 - 0..36 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumchlorid + Troclosennatrium (100%) : LC 50 - 48Stunden Daphnien 0..196 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) (100%) : EC 50 - 48Stunden Daphnien (*Daphnia magna*) (OECD 202): 3.5 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) (100%) : EC 50 - 72Stunden Algen (OECD 201): > 1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

CHRONISCHE TOXIZITÄT

Sulfamidsäure : NOEC - 72h Algen 18 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkyl derivative (C10-13), Natriumsalze : NOEC - 96Tage Fische 0,268 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, Monoalkyl derivative (C10-13), Natriumsalze : 28Tage (OECD 301B): 85 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LC 50 - 96Stunde Fische (*Oncorhynchus mykiss*) (OECD 203): 41,7 mg/L.
EC 50 - 72Stunde Algen (*Selenastrum capricornutum*) (OECD 201): 0,747 mg/L.
EC 50 - 48Stunde Daphnien (*Daphnia magna*) (OECD 202): 5,10 mg/L.
LC 50 - 14Tage Regenwürmer (*Eisenia foetida*) (OECD 207): > 1.000 mg/kg.
EC 50 Belebtschlamm (OECD 209): 215,9 mg/L.

CHRONISCHE TOXIZITÄT

NOEC Algen (*Selenastrum capricornutum*) 0..117 mg/L.
NOEC Daphnien (*Daphnia magna*) (OECD 201): 2..07 mg/L.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**
Errichtungsdatum : **2019-07-11**
Aktualisierungsdatum: **2025-06-10**
Druckdatum : 2025-06-10

Bioakkumulation
. Keine verfügbare Daten.

Mobilität
. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :
Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.
Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer : 3260

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat))

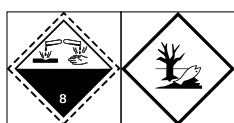
VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

14.3 Transportgefahrenklassen : 8

14.4 Verpackungsgruppe : II
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80
Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : (E)

14.5 Umweltgefahren : ja (Troclosennatrium)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

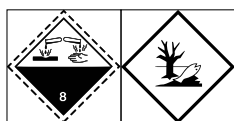
Begrenzte Menge (LQ) : 1 kg

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3260

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Trihydrogen-Pentakalium-
di(peroxomonosulfat)-di(sulfat))

14.3 Transportgefahrenklassen : 8



14.4 Verpackungsgruppe : II

14.5 Umweltgefahren
Meeresschadstoff : ja (Troclosennatrium)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information
EMS-Nummer : F-A, S-B
IMDG segregation group (SGG1) - segregation code (SG36 - SG49)

Begrenzte Menge (LQ) : 1 kg

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0
Errichtungsdatum : 2019-07-11
Aktualisierungsdatum: 2025-06-10
Druckdatum : 2025-06-10

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten :
Wirkstoff: Troclosennatrium, Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat)

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E2

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 :
Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse
Lagerklasse : LGK : 8B (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-07-11

Aktualisierungsdatum: 2025-06-10

Druckdatum : 2025-06-10

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Die Einstufung dieses Produktes wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den dazugehörigen Richtlinien auf der Grundlage der verfügbaren Daten für die Stoffe, das Gemisch und/oder die Berechnungsmethode und/oder die Beurteilung durch Sachverständige festgelegt

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :
ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :
Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Stand :

Version 7.1.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 7.0.2

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-07-11

Aktualisierungsdatum: 2025-06-10

Druckdatum : 2025-06-10
